

18460/AB
Bundesministerium vom 03.09.2024 zu 19039/J (XXVII. GP)
bmkoes.gv.at
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
Vizekanzler
Bundesminister für Kunst, Kultur,
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.496.187

Wien, am 3. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Yannick Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Juli 2024 unter der **Nr. 19039/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung für Kinder und Jugendliche“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Gesetzesvorschläge wurden seit 2013 daraufhin geprüft, ob eine WFA notwendig ist? Bitte um Auflistung pro Jahr und Ministerium.*
 - a. *Bei wie vielen Gesetzesvorschlägen wurde eine WFA durchgeführt?*
 - i. *Wie oft jeweils die vereinfachte Version?*
 - b. *Bei wie vielen Gesetzesvorschlägen wurde eine WFA mit Kinder- und Jugendfokus durchgeführt?*

Gemäß § 17 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) anzuschließen. Die Prüfung, ob die Durchführung einer WFA

bzw. einer vereinfachten WFA notwendig ist, wird hierbei in allen Fällen durchgeführt. Die Verpflichtung zur Prüfung entfällt im Falle von Initiativanträgen.

Das in Österreich etablierte WFA-System ist sehr umfassend. Wie ausgeführt, sind nicht nur für Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG), sondern auch für sonstige rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 (oftmals Förderrichtlinien) sowie für Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 (bspw. Projekte oder Anschaffungen) eine WFA durchzuführen. Die Anzahl der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen schwankt somit über die Jahre hinweg. In den letzten Jahren wurden pro Jahr zwischen rd. 350 und rd. 550 Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen zur Qualitätssicherung bzw. Zulässigkeitsprüfung an das BMKÖS übermittelt. Der Anteil an vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen liegt hierbei bei rd. 50 %.

Gemäß § 13 WFA-Grundsatz-Verordnung haben das BMKÖS und das BMF den haushaltsleitenden Organen eine IT-Anwendung für die Erstellung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Verfügung gestellt (WFA-IT-Tool). Diese Anwendung, welche von den haushaltsleitenden Organen bei der Durchführung einer WFA verbindlich zu verwenden ist, sah keine zentrale Datenspeicherung vor, mittels welcher Detailauswertungen zur exakten Zahl an durchgeführten Folgenabschätzungen, zu Betroffenheiten in den Wirkungsdimensionen, zur detaillierten Aufteilung nach unterschiedlichen Varianten der WFA, etc. möglich wären. Das seit dem Jahr 2013 verwendete WFA-IT-Tool wurde beginnend mit dem Jahr 2024 durch die WFA-Webanwendung abgelöst. Neben Vorteilen wie der Digitalisierung von Qualitätssicherungsprozessen, oder der leichteren Einbindung von den für die Wirkungsdimensionen verantwortlichen Ressorts in den WFA-Erstellungsprozess, kommt es in der WFA-Webanwendung auch zu einer zentralen Datenhaltung. Die o.a. möglichen Detailauswertungen sind daher beginnend mit dem flächendeckenden Einsatz der WFA-Webanwendung möglich.

Für den Zeitraum 01.01.2024 bis 11.07.2024 können die nachstehenden Daten zu an das BMKÖS (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes) via WFA-Webanwendung übermittelten vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und Wirkungsorientierten Folgenabschätzung bekanntgegeben werden:

- 327 WFA zu Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (davon 174 vereinfachte WFA)
 - 34 WFA wiesen eine Betroffenheit in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ auf.
 - Bei 32 WFA hat das zuständige Ressorts (BKA) im Rahmen des Qualitätssicherungsprozesses eine Stellungnahme zur Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ abgegeben
- Von den in Summe 327 WFA beziehen sich 74 WFA auf Bundesgesetze (davon 45 vereinfachte WFA),
 - 6 WFA wiesen eine Betroffenheit in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ auf.
 - Bei 6 WFA hat das zuständige Ressorts (BKA) im Rahmen des Qualitätssicherungsprozesses eine Stellungnahme zur Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ abgegeben

Zu Frage 2:

- *Eine Analyse der Kinder- und Jugendarbeitschaften kam zum Schluss, dass die WFA mit Kinder- und Jugendfokus bei einigen Gesetzesvorschlägen, bei denen sie notwendig gewesen wäre, nicht durchgeführt wurde. Was ist seit der Veröffentlichung des Berichts der kija in Ihrem Ressort passiert, um diesen Sachverhalt zu untersuchen?*

Der Bericht der Kinder- und Jugendarbeitschaften wurde seitens BKA, BMF und BMKÖS zum Anlass genommen, Maßnahmen zu erörtern, um die Qualität der Abschätzung von Auswirkungen in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ zu verbessern. Wie auch aus den bei der Beantwortung der Frage 1 dargestellten Zahlen ersichtlich ist, findet eine durchgängige Qualitätskontrolle der Abschätzungen in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ durch die Abteilung Kinderrechte im BKA statt.

Weiters geplant ist die Überarbeitung des Kapitels „Wirkungsdimension Kinder und Jugend“ im Handbuch über die WFA (siehe: <https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/01/Handbuch-Wirkungsorientierte-Folgenabschaetzung.pdf>).

Zudem ist geplant, zukünftig spezielle Schulungsformate für die Wirkungsdimension

„Kinder und Jugend“ für die Anwender:innen des WFA-Systems anzubieten. Das diesbezüglich geplante Vorgehen wurde seitens BKA und BMKÖS auch im Rahmen der Sitzung des Kinderrechte-Boards am 04.04.2024, bei welchem auch Vertreter:innen der Kinder- und Jugandanwaltschaften teilgenommen haben, erörtert.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- Bitte beschreiben Sie den Prozess, wie es bei einem Gesetzesvorschlag zum Beschluss kommt, ob eine WFA mit Kinder- und Jugendfokus ausgeführt wird.
 - a. Wer entscheidet, ob eine WFA mit Kinder- und Jugendfokus ausgeführt wird?
 - b. Wann und wie ist das BMKÖS eingebunden?
 - c. Wann und wie ist die Abteilung Kinderrechte im BKA eingebunden?
 - d. Haben das BMKÖS oder die zuständige Abteilung Kinderrechte im BKA ein Einspruchsrecht, falls keine WFA mit Kinder- und Jugendfokus ausgeführt werden soll, dies aber laut BMKÖS oder Abteilung Kinderrechte der Fall sein sollte?
- Bitte beschreiben Sie den Prozess der Entstehung einer WFA mit Kinder- und Jugendfokus.
 - a. Wer ist hauptsächlich für die Erstellung verantwortlich?
 - b. Wann und wie ist das BMKÖS eingebunden?
 - c. Wann und wie ist die Abteilung Kinderrechte im BKA eingebunden?
 - d. Haben das BMKÖS oder die zuständige Abteilung Kinderrechte im BKA ein Einspruchsrecht, falls sie mit der Qualität der ausgeführten WFA mit Kinder- und Jugendfokus nicht zufrieden sind?
- Wenn kein Einspruchsrecht von BMKÖS bzw. der zuständigen Abteilung im BKA besteht - ist die Einführung eines solchen geplant?
 - a. Wenn nein, wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass die WFA mit Kinder- und Jugendfokus auf qualitativ hochwertige Weise ausgeführt wird?

Jedem Ministerialentwurf für ein Gesetz ist gem. § 17 Abs. 2 BHG 2013 von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen.

Die Erstellung der WFA wird im Regelfall seitens der für die Gesetzesmaterie zuständigen Fachabteilung unter Einbeziehung der Budget-, und Personalabteilungen in der WFA-Webanwendung durchgeführt. § 5 Abs. 7 WFA-Grundsatz-Verordnung legt hierbei fest, dass wenn eine in § 17 Abs. 1 BHG 2013 genannte Wirkungsdimension (bspw. Kinder und

Jugend) zumindest teilweise betroffen ist, im Rahmen dieser Betroffenheit die Abschätzung der Auswirkungen gemäß der entsprechenden Verordnung zu dieser Wirkungsdimension vorzunehmen ist (bspw. WFA-Kinder-und-Jugend-Verordnung). Ergibt die Prüfung der Betroffenheit, dass die in Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung definierten Schwellenwerte erreicht werden (bspw. Betroffenheit von mindestens 1.000 jungen Menschen), so gelten die Auswirkungen als wesentlich und sind in der WFA darzustellen. Das haushaltsleitende Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wird, hat von den haushaltführenden Stellen innerhalb seines Wirkungsbereichs sowie durch Koordination mit den durch die Auswirkungen in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen haushaltsleitenden Organen die notwendigen Angaben für die Durchführung der Abschätzung einzuholen; die mitwirkenden Organe sind, im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten, zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Auswirkungen verpflichtet (siehe § 5 Abs. 7 WFA-Grundsatz-Verordnung). In der Praxis bedeutet dies, dass sich die verantwortlichen haushaltsleitenden Organe zwecks Unterstützung bei der WFA-Erstellung an das BMKÖS (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle), das BMF sowie die weiteren für die Wirkungsdimensionen verantwortlichen Ressorts wenden können. Hierbei können die als Unterstützung vorgesehenen Personen, mittels der WFA-Webanwendung zur Bearbeitung der jeweiligen WFA eingeladen werden. Je Wirkungsdimension wurden von den verantwortlichen Ressorts eine oder mehrere Ansprechpartner:innen namhaft gemacht (siehe: <https://oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte-verwaltung/wirkungsorientierte-folgenabschaetzung/auskuenfte-und-ansprechstellen/>).

In der Folge wird die WFA in dem für die Erstellung der WFA verantwortlichen Ressort in der Regel noch durch eine interne Qualitätssicherungsstelle überprüft. Bei diesen internen Qualitätssicherungsstellen handelt es sich um erfahrene Anwender:innen des WFA-Systems. Die Einbindung der internen Qualitätssicherungsstellen erfolgt hierbei mittels der WFA-Webanwendung. Aufgabe der internen Qualitätssicherungsstellen ist es auch, den Entwurf der WFA mittels der WFA-Webanwendung an die externen Qualitätssicherungsstellen (BMKÖS, BMF und die für die Wirkungsdimensionen verantwortlichen Ressorts) zu übermitteln.

Für die externe Qualitätssicherung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung gilt § 5 Abs. 1 Wirkungscontrollingverordnung, bzw. hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen § 11 Abs. 2 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung. Das BMKÖS (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) hat im Falle von Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zu Gesetzesentwürfen die darin enthaltenen Angaben auf deren Einklang mit den im § 41 Abs. 1 BHG 2013 genannten Qualitätskriterien (bspw. inhaltliche

Konsistenz, oder Verständlichkeit) sowie die Plausibilität der Annahmen zur Wesentlichkeit in den Wirkungsdimensionen (bspw. Kinder und Jugend) mit Ausnahme der finanziellen Auswirkungen zu überprüfen. Ergibt die Prüfung des BMKÖS (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle), dass der o.a. Abs. 1 nicht eingehalten wird, so ist das jeweilige haushaltsleitende Organ darüber in Kenntnis zu setzen. Es werden in diesem Fall via WFA-Webanwendung konkrete Verbesserungsempfehlungen gegenüber dem jeweiligen haushaltsleitenden Organ ausgesprochen. Eine Anpassung der mit Regelungsvorhaben verbundenen Angaben zur Wirkungsorientierung obliegt den haushaltsleitenden Organen. Wenn Empfehlungen des BMKÖS (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) nicht berücksichtigt werden, so hat das jeweilige haushaltsleitende Organ seine Vorgangsweise zu begründen („comply-or-explain-Verfahren“; siehe auch § 5 Abs. 4 Wirkungscontrollingverordnung).

Wird seitens der federführenden haushaltsleitenden Organe im Zuge der WFA-Erstellung eine Betroffenheit in einer Wirkungsdimension gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (bspw. Kinder und Jugend) festgestellt (eine wesentliche Betroffenheit durch Überschreiten der in Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung definierten Schwellenwerte ist hierbei nicht zwingend vorgesehen) so wird die jeweilige WFA in der WFA-Webanwendung automatisiert dem bzw. den betroffenen Wirkungsdimensionsressort:s (bspw. BKA - Abteilung Kinderrechte) zur Qualitätssicherung übermittelt.

Wird seitens der federführenden haushaltsleitenden Organe im Zuge der WFA-Erstellung keine Betroffenheit in einer Wirkungsdimension gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (bspw. Kinder und Jugend) festgestellt, eine solche im Zuge der Qualitätssicherung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung gem. § 5 Abs. 1 Wirkungscontrollingverordnung durch das BMKÖS (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle) jedoch angenommen, so wird das jeweilige Wirkungsdimensionsressort durch das BMKÖS mittels der WFA-Webanwendung zwecks Qualitätssicherung eingebunden. Das o.a. „comply-or-explain-Verfahren“ kommt bei der Qualitätssicherung durch die Wirkungsdimensionsressorts nicht zur Anwendung.

Nach Abschluss der Qualitätssicherung wird die WFA in der Regel auf Basis der durchgeführten Qualitätssicherungen adaptiert und im Zuge des vorparlamentarischen Begutachtungsverfahrens auf der Webseite des Parlaments für öffentliche Institutionen, fachkundige Gruppen und Organisationen aber auch Einzelpersonen veröffentlicht.
(Anmerkung: Die Übermittlung der WFA zur Qualitätssicherung an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle vor dem vorparlamentarischen

Begutachtungsverfahren wird seitens dieser als Best Practice gesehen um eine möglichst hohe Qualität der WFA im Begutachtungsverfahren zu gewährleisten. Eine verbindliche Übermittlung erfolgt jedoch nur im Rahmen der Begutachtung, falls diese nicht stattfindet spätestens vor Wirksamwerden beziehungsweise Durchführung – siehe § 5 Abs. 2 Wirkungscontrollingverordnung). Ergeben sich aus dem vorparlamentarischen Begutachtungsverfahren Änderungsbedarfe am Ministerialentwurf, so wird die WFA überarbeitet, einstimmig im Ministerrat beschlossen und als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht. Ergeben sich in der weiteren parlamentarischen Behandlung bzw. im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens weitere Änderungen an der Regierungsvorlage so sind auch diese in der WFA nachzuziehen (siehe diesbezüglich auch § 9 WFA-Grundsatz-Verordnung).

Abschließend wird hinsichtlich der Sicherstellung der Qualitätssteigerungen bei der Abschätzung innerhalb der Wirkungsdimension Kinder und Jugend (auch ohne bestehendes Einspruchsrecht durch BMKÖS und BKA) auf die bei der Beantwortung der Frage 2 dargestellten Maßnahmen verwiesen.

Zu Frage 6:

- *Welche anderen Schritte wurden in dieser Regierungsperiode von ihnen, ggf. zusammen mit der Staatssekretärin für Jugend und der Abteilung Kinderrechte im BKA, unternommen, um die Quantität und Qualität der WFA mit Kinder- und Jugendfokus zu verbessern?*
 - a. *Welche Überarbeitungen der WFA-Grundsatzverordnung und WFA-Kinder- und Jugend-Verordnung wurden veranlasst oder sind geplant, um in Zukunft sicherzustellen, dass die WFA mit Kinder- und Jugendfokus verlässlich und qualitativ hochwertig ausgeführt wird?*
 - b. *Welche Überarbeitungen der Wesentlichkeitskriterien wurden vorgenommen bzw. sind in Ausarbeitung?*
 - c. *Welche Schritte sind geplant oder in Umsetzung, um dafür zu sorgen, dass WFA mit Kinder- und Jugendfokus zukünftig nicht nur die Zahl der Betroffenen auflisten, sondern eine umfassende Analyse beinhalten?*

Grundsätzlich wird auf die bei der Beantwortung der Frage 2 dargestellten bereits ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen hingewiesen. Im Zuge der geplanten Überarbeitung des Kapitels „Wirkungsdimension Kinder und Jugend“ im Handbuch über die WFA wird zudem die Treffsicherheit der in der WFA-Grundsatz-Verordnung definierten Wesentlichkeitskriterien geprüft werden.

Zu Frage 7:

- *Wurde die WFA mit Kinder- und Jugendfokus seit der Einführung 2013 evaluiert?*
 - a. *Wenn ja, wann und was waren die Resultate?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht? Ist eine Evaluierung geplant?*

Grundsätzlich wird auf die bei der Beantwortung der Frage 2 dargestellten bereits ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen hingewiesen. Eine Evaluierung des Teilbereichs des WFA-Systems „Wirkungsdimension Kinder und Jugend“ wurde in der Vergangenheit nicht durchgeführt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung seit deren Einführung mittlerweile mehrfach extern evaluiert wurde und die Evaluierungsergebnisse veröffentlicht wurden:

- Regulatory Impact Assessment and Regulatory Oversight in Austria; OECD; 2020; <https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/12/556756-RIA-in-Austria-web.pdf>
- Fokusstudie II – Umsetzung der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung in der Bundesverwaltung; Hammerschmid und Hopfgartner; 2019; https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/02/WO_Fokusstudie_II_2.pdf
- Externe Evaluierung Bundeshaushaltsrecht; Internationaler Währungsfonds, OECD, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt; 2017; https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/12/Endbericht_Externe_Evaluierung_Bundeshaushaltsgesetz_April_2-1.pdf
- Fokusstudie I – Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung; Hammerschmid und Grünwald; 2014; https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2023/02/Fokusstudie_Wirkungorientierung_barrierefrei.pdf

Weiters darf ausgeführt werden, dass die Initiative zur allfälligen Evaluierung bzw. Weiterentwicklung bestehender Wirkungsdimensionen aus Sicht des BMKÖS gemäß § 17 Abs. 3 BHG 2013 in den Kompetenzbereich des für die jeweilige Wirkungsdimension verantwortlichen Mitglieds der Bundesregierung fällt.

Zu Frage 8:

- *Ist Ihr Ressort im Austausch mit dem BKA betreffend Verbesserung der WFA mit Kinder- und Jugendfokus?*
 - a. *Wenn ja, was wurde wann durch wen besprochen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Grundsätzlich wird auf die bei der Beantwortung der Frage 2 dargestellten Maßnahmen hingewiesen. Ergänzend zur bei der Beantwortung der Frage 2 angeführten Sitzung des Kinderrechte-Boards am 04.04.2024 kann auch der am 13.03.2023 stattgefundene interministerielle Workshop zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung innerhalb der Wirkungsdimensionen, bei welchem sämtliche „Wirkungsdimensionenressorts“ eingeladen waren, genannt werden. Generell befindet sich das BMKÖS – gemeinsam mit dem BMF – in ständigem Austausch mit sämtlichen für die einzelnen Wirkungsdimensionen verantwortlichen Ressorts.

Mag. Werner Kogler

